

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Grundschule Wittekind in der Beschlussfassung vom 1. März 2010



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Wittekind e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 06114 Halle Saale, Friedenstraße 37.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 1255 am 28.10.1994 eingetragen worden.

§ 2 Sinn und Zweck

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein bezweckt:
 - a. die Förderung der Belange der Grundschule Wittekind und des Ansehens der Schule in der Öffentlichkeit;
 - b. die Unterstützung bedürftiger Schüler;
 - c. die Entwicklung eines Zusammengehörigkeitsgefühls unter den ehemaligen Schülern;
 - d. die Intensivierung des Schullebens durch Veranstaltungen und durch die Zusammenarbeit des Vereins mit der Schule.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden:
 - a. Erziehungsberechtigte, die ein Kind als Schüler oder Schülerin an der Grundschule Wittekind haben;
 - b. ehemalige Schüler und Schülerinnen der Grundschule Wittekind;
 - c. Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule Wittekind;
 - d. Förderer der Grundschule Wittekind.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand, ebenso über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. den Ausschluss.
3. Der Vorstand kann mit seiner Mehrheit die Verweigerung der Aufnahme oder den Ausschluss beschließen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Im Falle des Widerspruchs gegen die Entscheidung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt nach schriftlicher Erklärung;
 - b. durch Tod;
 - c. durch Ausschluss;
 - d. am Ende des Jahres, in dem das letzte schulpflichtige Kind der Familie die Grundschule Wittekind verlässt.
5. Der Ausschluss erfolgt:
 - a. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
 - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von 2 Wochen Berufung zulässig. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
9. Die Mitgliedsbeiträge sind nach § 10 b EStG und § 9 Nr. 3 KStG wie Spenden abziehbar.

§ 3a Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. jeden Jahres.
4. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres zu zahlen.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins und entscheidet über Satzungsänderungen.
2. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
3. Sie legt die Richtlinien für die Arbeit des Vorstands fest.
4. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, außer dem Schulleiter. Der Schulleiter ist Mitglied des Vorstandes.
5. Sie hat den Haushalt zu beschließen und setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
6. Sie beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel.
7. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Sie wählt 2 Kassenprüfer und einen Ersatzmann.

9. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitglieder sind rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor der Versammlung, schriftlich einzuladen.
10. Der Vorstand kann mit seiner Mehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/10 der Mitglieder es verlangt.
11. Die über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung aufzunehmenden Berichte sollen die Art und das Ergebnis der Beschlüsse sowie die etwaigen Wahlen enthalten. Die Berichte müssen von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet und in einem Protokollbuch gesammelt werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Amtsgeschäfte.
2. Seine Mitglieder werden für 1 Jahr gewählt.
3. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden;
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c. dem Schulleiter der Grundschule Wittekind;
 - d. dem Schriftführer;
 - e. dem Kassenwart.
4. Es können nur Mitglieder des Vereins in den Vorstand gewählt werden.
5. Der Vorstand verfügt über die Vereinsmittel im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorsitzende darf im Ausnahmefall über Mittel im Sinne des § 2 verfügen. Im Einzelfall darf ein Betrag von max. 150 €, insbesondere zur Unterstützung bedürftiger Schüler, nicht überschritten werden. Der Vorsitzende informiert den Vorstand darüber auf der nächst folgenden Sitzung.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende oder der Vorsitzende und der Kassenwart.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
10. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.
11. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften ist sowohl der Vorstand als auch der stellvertretende Vorstand bevollmächtigt. Die Vollmacht des stellvertretenden Vorstands gilt im Innenverhältnis nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorstandes.
12. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 7 Auflösung

1. Die Auflösung des „Vereins der Freunde und Förderer der Grundschule Wittekind“ kann nur von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugendpflege und Bildung.